

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2004

- Az. 2241.3 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 25. August 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 24, Nr. 25, S. 157) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultätskonferenz mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Habilitationssausschusses sind,“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. Oktober 2003.

Bielefeld, den 2. Februar 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann